

**Richtsatztablelle für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zur Berechnung der Vergütung**  
- Vergütung einzelner Kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten -

RICHTSATZTABELLE	Orgelspiel				Chorleitung	
	Abendmahlsgottesdienst oder Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls	Predigtgottesdienst	Kindergottesdienst , Andacht und kurze Feier des Abendmahls	Trauungsgottesdienst, selbständiger Taufgottesdienst, Bestattungsgottesdienst	*Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei mind. 90 Min. Dauer	*Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei kürzerer Dauer
<u>Organistendienst und Chorleitung ohne Befähigungsnachweis:</u>	36,00	28,50	15,50	31,00	52,00	36,00
Bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 1 – G 3	39,50	31,00	17,00	34,00	56,50	39,50
<u>Organistendienst und Chorleitung mit Befähigungsnachweis:</u>	39,50	31,00	17,00	34,00	56,50	39,50
Bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 1 – G 3	41,50	32,50	18,00	35,50	59,00	41,50
<u>C-Kirchenmusiker auf C-Stellen:</u>	41,50	32,50	18,00	35,50	59,00	41,50
Bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 1 – G 3	45,00	35,50	19,50	38,50	64,50	45,00
<u>Diplom-Kirchenmusiker auf G 1-Stellen:</u>	56,60	44,50	24,00	48,50	80,50	56,50
Bei Vertretung auf C-Stellen:	45,00	35,50	19,50	38,50	64,50	45,00
<u>Diplom-Kirchenmusiker auf G 2 Stellen:</u>	58,50	46,00	25,00	50,00	83,50	58,50
Bei Vertretung auf C-Stellen:	45,00	35,50	19,50	38,50	64,50	45,00
<u>Diplom-Kirchenmusiker auf G 3-Stellen:</u>	64,50	50,50	27,50	55,00	92,00	64,50
Bei Vertretung auf C-Stellen:	45,00	35,50	19,50	38,50	64,50	45,00

**Anmerkung:** Studierende der Kirchenmusik, die sich in der A- oder B-Ausbildung an einer Hochschule für Kirchenmusik oder an einer staatlichen Hochschule für Musik befinden, erhalten in der Regel die Vergütung der C-Kirchenmusiker und -Musikerinnen. Studierende des A-Studiengangs erhalten nach bestandener Zwischenprüfung für die Zulassung zur A-Prüfung die Richtsätze für Kirchenmusiker auf Stellen der Gruppe G 1

\*Die Chorleitungsvergütung umfasst Probearbeit und ggf. öffentlichen Chordienst (siehe o. g. Rundschreiben).